

1. Änderungssatzung

zur „Satzung der Gemeinde Dreschwitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten“ vom 2. November 1998

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. in GVOBl. S. 890) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde vom 26. September 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 6 Steuersatz

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 100,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 EUR |

3. bei Geräten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
500,00 EUR

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Dreschwitz, d. 06. März 2002

08.03.02
27.03.02
Schulstraße 27
Braumann
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.